

Artenschutzprüfung Stufe 1  
zur 12. FNP-Änderung und zum  
Bebauungsplan Ve-17 „Gewerbegebiet  
Kettenheimer Straße“  
Gemeinde Vettweiß  
(Kreis Düren)

Auftraggeber:

Gemeinde Vettweiß  
Gereonstraße 14  
52391 Vettweiß

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
E-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 16.03.2018, **ergänzt und aktualisiert 21.02.2019**

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung.....	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Datenauswertung .....	3
3.1 Schutzgebiete.....	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS.....	4
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	5
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....	7
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	8
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	8
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	9
6. Zusammenfassende Bewertung .....	9

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Vettweiß plant mit Hilfe der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im und am nordöstlich von Vettweiß gelegenen Gewerbegebietes die Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen nordöstlich der „Kettenheimer Straße“ (Teilfläche A) und die Rücknahme von Gewerblichen Bauflächen „Im Gastesfeld“ (Teilfläche B) in gleichem Umfang. Durch diesen Flächentausch soll die Entwicklung der ausgewiesenen gewerblichen Flächen vorangetrieben werden. Zugleich soll der Bebauungsplan Ve-17 „Gewerbegebiet Kettenheimer Straße“ aufgestellt werden, der unter anderem die Ansiedlung eines landwirtschaftlichen Gewerbebetriebs ermöglichen soll. Ein Plan für die konkrete Bebauung liegt derzeit noch nicht vor.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Auf der Teilfläche B befindet sich zum einen eine Gärtnerei mit den entsprechenden Treibhäusern und zum anderen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Da mit der Rücknahme der GE-Darstellung im FNP Eingriffe verhindert werden, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diesen Teil der FNP-Änderung auszuschließen. Die Teilfläche A wird derzeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzt und soll zukünftig baulich entwickelt werden. Die nachfolgende Betrachtung konzentriert sich daher auf den Teilbereich A im FNP, sowie die Fläche des Bebauungsplan (BP) Ve-17, da dort Eingriffe stattfinden sollen.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## 2. Plangebiet und Planung

Die beiden Teilflächen der 12. FNP-Änderung liegen am Nordostrand von Vettweiß, nordöstlich der Kettenheimer Straße am Westrand des dortigen Gewerbegebietes. Die Teilfläche A liegt an der Kettenheimer Straße, Gemarkung Vettweiß, Flur 4, Flurstück 51 mit einer Fläche von ca. 3,5 ha. Die Teilfläche B grenzt im Osten an und umfasst Teilbereiche der Flurstücke Gemarkung „Vettweiß“, Flur 4, Nr. 28 und 29 sowie Flur 5, Nr. 310 mit einer Fläche von ebenfalls ca. 3,5 ha. Beide Teilflächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Auf Teilfläche B steht zudem eine Gärtnerei mit den entsprechenden Gebäuden. Das Bebauungsplangebiet Ve-17 betrifft zum einen die gesamte Teilfläche A und darüber hinaus nach Osten hin die Flurstücke 37, 99, 101, 105,

111, sowie Teile von 45, 82, 83, 98, 102 und 107, in der Flur 4. Diese liegen rückwärtig der teils bestehenden Bebauung an der Kettenheimer Straße.



Abb. 1: Auszug aus dem FNP. Teilflächen A (Neudarstellung) und B (Rücknahme).

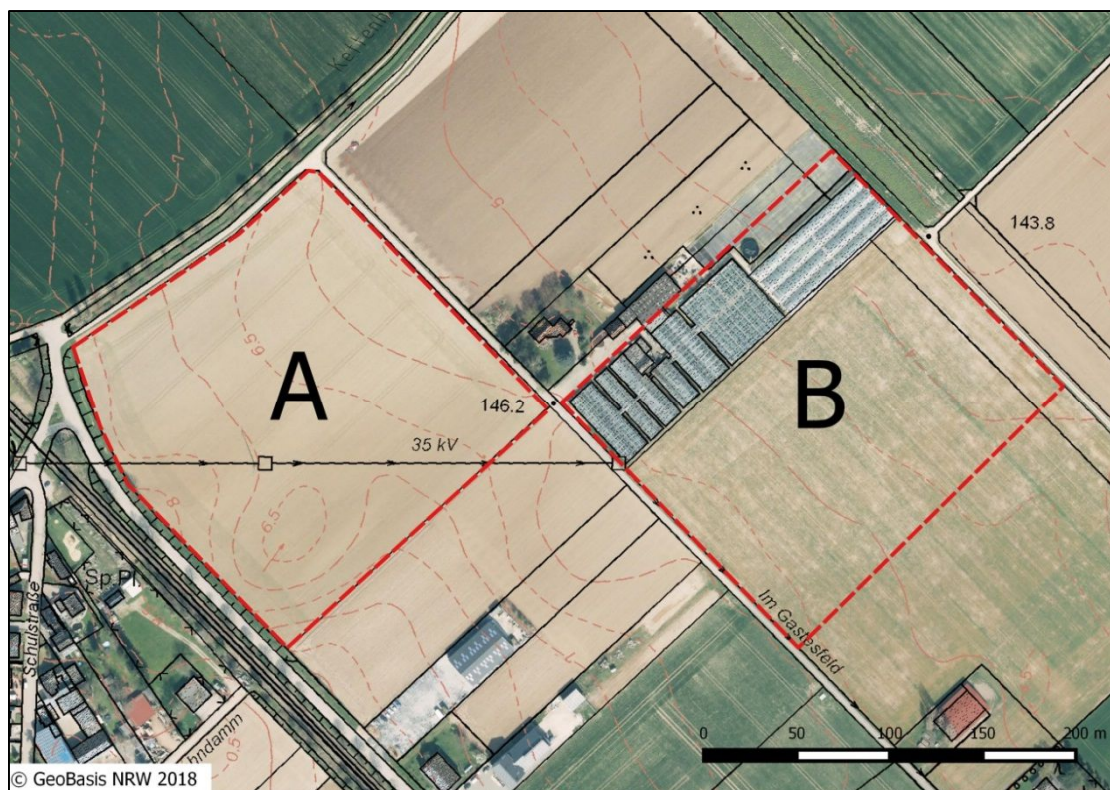


Abb. 2: Übersicht über die Teilflächen A und B (rot) der 12. FNP Änderung der Gemeinde Vettweiß.



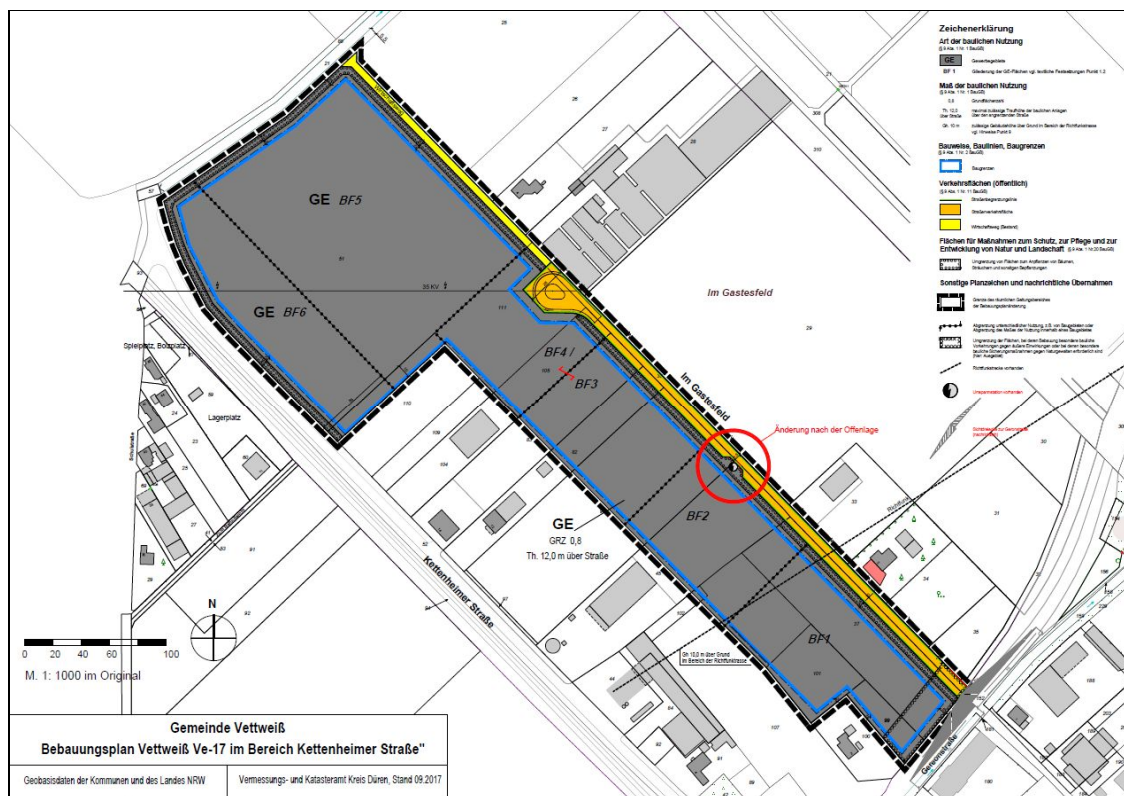


Abb. 3: Bebauungsplans Ve-17, Stand Februar 2019.

### 3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

#### 3.1 Schutzgebiete

Gemäß Landschaftsplan 1 „Vettweiß“ des Kreises Düren liegt das Plangebiet außerhalb von Landschaftsschutzgebieten; es sind auch keine Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete im Umkreis von 2 km ausgewiesen.

Eine Biotopkatasterfläche, die Bahnlinie 'Rommelsheim-Bessenich' (BK-5205-0012), liegt direkt an der Südgrenze des Gewerbegebietes und weist die in der ASP zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Turmfalke aus.

### 3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es vor allem Einträge der planungsrelevanten Grauammer im Fundortkataster @LINFOS. Die meisten Daten stammen aus dem Jahr 1991 und 1996 und sind somit über 20 Jahre alt und nicht mehr aktuell. Grauammer Meldungen (z.B. auf ornitho.de) liegen aus den letzten Jahren nicht mehr vor. Desweiteren wird in @LINFOS im östlichen Teil des Gewerbegebietes eine Wiesenpieperbrut aus dem Jahr 1991 genannt, die ebenfalls nicht mehr vorhanden sein dürfte. Nach Westen hin ins Offenland an der Bahnlinie in etwa 400 m Abstand zur Teilfläche A wird für 2007 ein Paar Schwarzkehlchen angegeben, das auch 2017 noch weiter westlich (ca. 1.000 m) gebrütet hat.

### 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5205 (Vettweiß) Quadrant 4. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten 7 planungsrelevante Fledermausarten, der Feldhamster, 14 Vogelarten sowie zwei Amphibienarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5205		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>		
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Breitflügelgefledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>		
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	S
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorh.	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<b>Amphibien</b>		
Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Ausgemachte Feldvogelarten, die auf Ackerflächen brüten und somit potenziell am ehesten betroffen sein können, sind die Arten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Für die übrigen Arten ist höchstens eine Funktion als Nahrungshabitat anzunehmen; eine essenzielle Funktion ist auszuschließen. Für die o.g. Fledermausarten fehlen auf der FNP/Bebauungsplanfläche jegliche Quartiermöglichkeiten, so dass auch hier höchstens ein Vorkommen bei Jagdflügen denkbar ist. Ein Vorkommen des Feldhamsters wird als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Die Feldhamsterbestände in Nordrhein-Westfalen sind in den letzten Jahrzehnten vor allem durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft stark zurückgegangen, so dass die Art mittlerweile als „vom Aussterben bedroht“ gilt. Der Gesamtbestand wird auf unter 100 Tiere geschätzt (LANUV 2015). Da keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Fundortkataster vorliegen, in dem üblicherweise alle Fundpunkte dieser Art eingetragen werden, ist nach derzeitigem Stand eine Betroffenheit des Feldhamsters auszuschließen. Ebenso finden die genannten Amphibienarten Laub- und Springfrosch auf der Fläche keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen dieser beiden Arten ist daher auszuschließen.

Zusammenfassend ergeben sich aus der Datenauswertung potenziell denkbare Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Als Nahrungsgast könnte der Turmfalke vorkommen.

#### **4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen**

Am 16.02.2018 fand eine Begutachtung der Teilfläche A und der BP Ve-17 Planfläche statt. Es handelt sich bei den Flächen ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen, die von geteerten Wegen umgeben sind. Am westlichen Ende der Teilfläche A steht eine Reihe von Bäumen jüngeren Alters. Ansonsten sind die Flächen völlig strukturlos. Wenige Gehölze minderwertiger Qualität befinden sich an den angrenzenden Gebäuden. Eine Nutzung dieser Gehölze als Quartierbäume von Fledermäusen ist auszuschließen. Insgesamt ist die Vorbelastung durch die gewerbliche Nutzung in der Umgebung gegeben, die ein Vorkommen störungsanfälliger Arten unwahrscheinlich macht. Mit Grauammer, Rebhuhn und Wachtel ist auf den Ackerflächen nicht zu rechnen, da brachige Saumstrukturen die Nahrung und Deckung bieten weitestgehend fehlen. Brutvorkommen des Kiebitzes können aufgrund der Nähe zu den umgebenden Gebäuden mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden. Lediglich die Feldlerche könnte potenziell auf den Äckern Reviere besetzen. Allerdings verläuft mit einer 35 kV-Leitung eine Vertikalstruktur über die Ackerfläche, die von Feldlerchen gemieden wird. Insofern sind auch Brutvorkommen der Feldlerche sehr unwahrscheinlich.

Für Fledermäuse stellt der Luftraum über den Flächen lediglich ein eher geringwertiges und keinesfalls essenzielles Jagdhabitat dar.



**Abb. 4:** Blick auf die Teilfläche A mit einer Baumreihe im Westen.



**Abb. 5:** Blick auf die Teilfläche A nach Nordosten mit der Gärtnerei an der Teilfläche B im Hintergrund.



## 5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Ernst zu nehmende Hinweise auf ein ehemaliges oder aktuelles Feld-

hamstervorkommen gibt es nicht. Habitatbedingt ist ebenfalls nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten zu rechnen.

### **5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren, insbesondere in Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten, können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (01.10. bis 28.02. eines Jahres), ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln im Bereich der Ackerfläche befinden. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Unter diesen Voraussetzungen sind Tötungen und Verletzungen brütender Vögel nicht zu sehen. Tötungen oder Verletzung im Zuge des Betriebes sind auszuschließen.

Quartierorkommen von Fledermäusen können auf der Fläche sicher ausgeschlossen werden. Mit einem Vorkommen des Feldhamsters und von Amphibien wird nicht gerechnet, sodass diesbezüglich keinerlei Konflikte entstehen.

### **5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich v.a. in Richtung Nordosten und Nordwesten größere Offenlandflächen, die von Feldvögeln besiedelt sein können. Insbesondere die Arten Feldlerche und Kiebitz reagieren mit Meidungsreaktionen bei der Errichtung von Vertikalstrukturen. Vor allem für den Kiebitz wird ein aktuelles Vorkommen aber bereits durch die umgebende Bebauung ausgeschlossen. Der Kiebitz besiedelt in der Feldflur regelmäßig die am weitesten von Siedlungen entfernten Bereiche und ist stark von den im Frühjahr ausgebrachten Ansaaten abhängig. Die Feldlerche hält in der Regel Abstände von 80-100 Meter zu derartigen Vertikalstrukturen. Soweit diese Art überhaupt hier vorkommt, ist damit zu rechnen, dass es zu einer Feinanpassung bei der Anlage von Brutplätzen kommt. Hier stehen umfassende Ausweichhabitate zur Verfügung. Vorkommen der Arten Rebhuhn, Wachtel und Grauammer sind im weiten Umfeld nicht auszuschließen. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass es Projektwirkungen in die nach Norden reichende, ausgedehnte Feldflur geben wird, da durch bestehende Stra-

ße und Gebäude bereits jetzt Strukturen vorhanden sind, die eingriffsnahе Brutplätze unwahrscheinlich machen. Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Lokalpopulation werden für Feldvogelarten somit nicht angenommen.

Weitere an Gebäuden lebende Vogelarten, wie z.B. der Turmfalke oder die Schwalbenarten, die in der Umgebung nisten könnten, werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Sie nutzen die Planflächen aktuell höchstens als Teil ihres Nahrungshabitats.

In keinem Fall ist davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Störung planungsrelevanter Arten kommt.

### **5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell ausschließlich für einige Feldvogelarten gegeben sein. Für die Arten Grauammer, Wachtel und Rebhuhn fehlen allerdings die notwendigen Extensivstrukturen wie Säume und Brachen; ein Vorkommen ist daher äußerst unwahrscheinlich. Der Kiebitz meidet Vertikalstrukturen, die sich hier auf den angrenzenden Gewerbeflächen sowie in Form der 35-kV-Leitung finden. Am ehesten wäre ein Brutvorkommen der Feldlerche denkbar, die allerdings zu bestehenden Bebauungen und Leitungsverläufen Meideabstände von 80-100 Meter zeigt. Insofern ist auch bei dieser Art nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, so ist davon auszugehen, dass es zu einer Feinanpassung von Brutplätzen kommt. Hierzu stehen die westlich und nördlich angrenzenden Feldfluren zur Verfügung, so dass davon ausgegangen wird, dass auch mit der Umsetzung der Planung die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne einer angemessenen Betrachtung ist deshalb nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass es für Feldvögel nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes kommen wird. **Zur Sicherheit wird empfohlen, vor der konkreten Inanspruchnahme der Flächen eine Überprüfung auf Feldvogelbesatz vorzunehmen. Sollten wider Erwarten planungsrelevanten Feldvogelarten auf der Fläche brüten, sind CEF-Maßnahmen zu entwickeln und in Abstimmung mit dem Kreis Düren durchzuführen.**

Eine diesbezügliche Betroffenheit weiterer Arten ist nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

## **6. Zusammenfassende Bewertung**

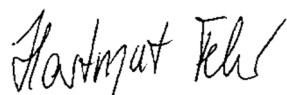
Die Gemeinde Vettweiß möchte mit Hilfe der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Ve-17 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Flächentausch und eine Bebauung im Gewerbegebiet Vettweiß schaffen. Die Teilfläche B nördlich des Weges „Im Gastesfeld“ an der dortigen Gärtnerei, soll nicht mehr als Gewerbegebiet dargestellt und entwickelt werden; dafür soll die Teilfläche A im Westen in das Gewerbegebiet aufgenommen werden. Eine

artenschutzrechtliche Bewertung ist für Teilfläche A und die Fläche des BP Ve-17 notwendig.

Diese Planflächen werden derzeit ackerbaulich genutzt und grenzen nach Süden und Osten jeweils an bereits bebaute Gewerbegebietsflächen sowie nach Norden und Westen an weitere Ackerflächen an. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1. Im Hinblick auf das Tötungsverbot für bodenbrütende Vogelarten ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten, insbesondere das Abschieben von Oberboden, sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Überprüfung auf möglicherweise brütende Feldvögel und eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren. Störungstatbestände liegen nach derzeitigem Stand nicht vor. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es höchstens für Feldvogelarten geben, das Potenzial hierfür ist aber sehr gering und beschränkt sich Maximal auf wenig wahrscheinliche Vorkommen der Feldlerche. **Zur Sicherheit wird empfohlen, vor der konkreten Inanspruchnahme der Flächen eine Überprüfung auf Feldvogelbesatz vorzunehmen. Sollten wider Erwarten planungsrelevanten Feldvogelarten auf der Fläche brüten, sind CEF-Maßnahmen zu entwickeln und in Abstimmung mit dem Kreis Düren durchzuführen.**

Eine vertiefende Prüfung in Form einer ASP 2 wird nach derzeitigem Stand nicht für notwendig gehalten.

Stolberg, 16.03.2018, **ergänzt und aktualisiert 21.02.2019**



(Hartmut Fehr)